

44
2458 150
III ZR 242/51

Verkündet am 5. Juni 1952
Nieser, Just. Angestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde W [REDACTED], vertreten durch den Rat
der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans B [REDACTED] in D [REDACTED], St [REDACTED]
K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Riese und der Bundes-
richter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Bock und Dr.
Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braun-
schweig vom 17. Juli 1951 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmit-
tels.

Von Rechts wegen

2

Tatbestand:

Am 1. April 1947 wurde die Ehefrau des Klägers durch einen Autobus der Beklagten tödlich verletzt. Der Kläger fordert Ersatz seiner einmaligen Aufwendungen, die nicht mehr im Streit sind, und eine Rente nach § 845 ZFO.

Der Antrag des Klägers ging zunächst auf Zahlung eines Betrages von 360 DM und auf Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht. Das Landgericht gab dieser Klage zur Hälfte statt (dem Zahlungsanspruch nur dem Grunde nach), das Oberlandesgericht zu zwei Dritteln. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im "Nachverfahren" stellte der Kläger neben dem Antrag auf einmalige Zahlung den Antrag auf Zahlung einer monatlichen Rente von 126,50 DM (für die Zeit vom 1. April 1947 bis 30. Juni 1948 monatlich 12,65 DM). Dieser im Schriftsatz vom 14. Juni 1950 (Bl 77) angekündigte Antrag wurde am 20. Juni 1950 (Bl 79) verlesen. Das Landgericht sprach dem Kläger 100 DM bzw. 10 DM zu, das Berufungsgericht ermäßigte den Rentenbetrag auf monatlich 60 DM bzw. 6 DM. Mit der Revision beantragt die Beklagte völlige Abweisung des Rentenanspruchs, der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß im Haushalt des Klägers zwar Hilfskräfte und Hausange-

- 3 -

stellte tätig waren, daß aber die verstorbene Ehefrau den Haushalt geleitet hat und daß gerade die vielen gesellschaftlichen Verpflichtungen, die Sorge und Fürsorge für Mann und Besuch und die zahlreichen Gäste ihr immer wieder neue Aufgaben und Pflichten gaben und daß sie sich nicht allein auf Anleitung und Überwachung immer beschränken konnte. Aus einer eingeholten Auskunft des Arbeitsamts, nach der für eine entsprechende Kraft ein Bargehalt von monatlich 80 - 100 DM üblich sei, berechnet das Berufungsgericht einen Durchschnittssatz von 90 DM und spricht dem Kläger hiervon $2/3 = 60$ DM zu. Es lehnt die Berücksichtigung des ersparten Unterhalts ab.

Die Revision greift diese Berechnung nur in dem letzten Punkte an und fordert die Berücksichtigung des ersparten Unterhalts. Diese Frage hat der Senat im Urteil vom 3. Dezember 1951 - III ZR 72/51 - (BGHZ 4, 123 ff) inzwischen dahin entschieden, daß zwar - abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts - auf Rentenansprüche wegen Tötung einer Ehefrau in gewissen Grenzen die Grundsätze über die sogen. Vorteilsausgleichung anzuwenden sind, daß aber als Ersatz für die entgehenden Dienste der Getöteten im allgemeinen mindestens die Baraufwendungen zu erstatten sind, die für die Dienste einer entsprechenden Hilfskraft aufzuwenden sind. Die Revision hat hiergegen keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte vorgebracht, so daß auf die Ausführungen des genannten Urteils verwiesen werden kann. Hiernach ist jedenfalls im Ergebnis der Entscheidung des Berufungsgerichts beizutreten. Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts insofern keinen Rechtsirrtum erkennen."



II.

Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht keine zeitliche Begrenzung der Rentenpflicht ausgesprochen hat.

1. Sie meint, es sei notwendig, die Rente von vornherein auf die Zeit bis zu einer Wiederverheiratung des Klägers zu begrenzen, und stellt hierbei die feste Rechtsprechung des Reichsgerichts (JW 1905, 143; HRR 1934 Nr 1023) und des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 1, 317 3217) zur Nachprüfung, ohne jedoch zu den dort geltend gemachten Gründen Stellung zu nehmen. Diese Entscheidungen betreffen den Rentenanspruch der Witwe (§ 844 BGB); ob die in ihnen hervorgehobenen Gesichtspunkte sich auf den Anspruch des dienstberechtigten Ehemanns in gleicher oder ähnlicher Weise anwenden lassen könnten, bedarf aber erst dann einer Prüfung, wenn eine solche neue Ehe geschlossen ist. Bis dahin handelt es sich nur um eine künftig mögliche Entwicklung; es bleibt in jedem Falle eine von zukünftigen Umständen abhängige Ungewissheit bestehen, für deren Berücksichtigung § 323 ZPO den Weg weist.

2. Nach Art 117 GrundG soll zwar am 1. April 1953 die durch Art 3 Abs 2 gewährte Gleichberechtigung der Frau praktisch in Kraft treten. Die Revision meint, die Gleichberechtigung müsse die Aufhebung der Verpflichtung zur Ableistung häuslicher Dienste zur Folge haben und solche Dienste nur noch entweder entgeltlich oder freiwillig zulassen. Selbst wenn angenommen würde, daß wirklich eine so weitgehende Änderung des bestehenden Rechtszustandes

in so kurzer Frist eingeführt werden könnte und sollte, so handelt es sich doch auch hier um nichts anderes als die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit der zukünftigen Änderung der bestehenden Rechtslage, der auch in einem auf zukünftige Leistung lautenden Urteil nicht Rechnung getragen werden kann.

Die Revisionsangriffe konnten hiernach keinen Erfolg haben.

Bei der Festsetzung des Streitwerts hat das Berufungsgericht in seinen Beschlüssen vom 1. und 13. September 1951 unberücksichtigt gelassen, daß die Klage neben dem Zahlungsantrag über 360 DM zunächst nur auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Schadens gerichtet war. Erst nachdem das Urteil, das dem Feststellungsantrag in zwei Dritteln stattgab, Rechtskraft erlangt hatte, wurde der Anspruch auf Zahlung einer Rente im Juni 1950 rechtshängig. Deshalb waren die bis dahin aufgelaufenen Beträge für 15 Monate vor der Währungsreform und für 2 Jahre nach der Währungsreform dem im übrigen zutreffend berechneten Streitwert für die einzelnen Instanzen hinzuzurechnen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Bock

Dr. Rotberg